



Ergeht per E-Mail an:

- **Hr. Y** (xxx) als Beschuldigter
- **Hr. Z** (xxx) als Beschwerdeführer
- ÖSBV Präsidium (praesidium@austriansnooker.at)
- XXX Sportdirektor XXX (XXX)
- XXX XXX (XXX)

Wien, am 15. Juli 2016

Sehr geehrter Herr XXX !

Aufgrund nachfolgend angeführter Sachverhalte ergeht an Sie der folgende

## BESCHIED

des Disziplinarorgans I. Instanz des ÖSBV

### SPRUCH

Über Sie wird gem. §3 Abs.(2) i.V.m. Abs.(5&6) und §3 Abs.(7) der Disziplinarordnung des ÖSBV bzw. Abschnitt II §23 i.V.m. Abschnitt II §16 des Sportreglements des ÖSBV eine **Sperre von 12 (zwölf) Monaten** verhängt. Von dieser Sperre sind **6 (sechs) Monate unbedingt** zu vollziehen, die verbleibenden **6 (sechs) Monate** werden **bedingt** ausgesprochen.

Die Sperre, welche ein Verbot der aktiven Teilnahme an allen Wettkämpfen innerhalb des ÖSBV bedeutet (§6 Abs.(1) der Disziplinarordnung des ÖSBV) gilt auch saisonübergreifend und beginnt mit der Rechtskraft des Bescheides zu laufen, wobei jeweils der Nennschlussstag jedes Wettkampfes ausschlaggebend ist.

Die **Bewährungsfrist** wird gem. §6 Abs.(8) der Disziplinarordnung des ÖSBV mit **24 (vierundzwanzig) Monaten** festgelegt. Diese Frist beginnt ebenfalls mit der Rechtskraft des Bescheides zu laufen.

Sollte innerhalb der Bewährungsfrist kein weiteres Disziplinarverfahren eingeleitet werden müssen, so gilt dieser Teil der Sperre als bedingt erlassen, andernfalls ist die Strafe zu widerrufen und zu der in einem zukünftigen Disziplinarverfahren verhängten Strafe hinzuzurechnen. Dabei wird explizit festgehalten, dass ein Widerruf der bedingten Sperre nur im Rahmen eines Bescheides erfolgen kann, welcher auf einem gleichartigen Vergehen beruht wie der gegenständliche Spruch.

Es ergeht darüber hinaus das Ersuchen an den Sportdirektor des ÖSBV den Bescheid gem. §6a Abs.(2) der Disziplinarordnung des ÖSBV zur Erfüllung des generalpräventiven Charakters in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz des ÖSBV zu veröffentlichen, sobald der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

VERBANDSSEKRETÄR  
**Patrick Stegmeier**  
office@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 4

PRÄSIDENT und SPORTDIREKTOR  
**Christian Fock**  
president@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 0

FINANZREFERENT  
**Ing. Gerhard Minich**  
finanzen@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 2



## Begründung

Dem Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV wurde in einer von XXX am 11. Juni 2016 eingebrachten Stellungnahme mehrere mutmaßliche Verstöße gegen Abschnitt II §23 i.V.m. §16 des Sportreglements des ÖSBV sowie §3 Abs.(2) i.V.m. Abs.(5&6) sowie §3 Abs.(7) der Disziplinarordnung des ÖSBV (Unsportlichkeit, mehrmalige schwere Beleidigung eines Zuschauers) im Rahmen des XXX am XXX XXX XXX zur Kenntnis gebracht.

Das Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV leitete daraufhin Erhebungen ein um den vorgebrachten Beschwerden nachzugehen. Im Zuge dieser Erhebungen wurden Zeugenaussagen durch den Turnierleiter XXX und die Spieler XXX, XXX und XXX eingebracht. Entsprechend der an Sie ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung brachten Sie als Beschuldigter am 16. Juni eine schriftliche Stellungnahme ein. Zusätzlich fand am 1. Juli ein Gespräch statt bei dem Sie weitere mündliche Stellungnahmen vorbrachten.

Nach Abschluss aller Erhebungen stellt sich die Situation für das Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV folgendermaßen dar:

Sie waren am XXX Teilnehmer XXX XXX. Hr. Z erschien am späteren Vormittag ebenfalls in den Clubräumlichkeiten um als Zuschauer dem Turnier beizuwohnen.

Dabei fand er einige Sessel durch einen Queue-Koffer belegt und legte diesen auf den Boden. Der Akt des Herunterlegens Ihres Queue-Koffers wurde durch keinen der Anwesenden als störend empfunden und ganz im Gegenteil als sehr rücksichtsvoll durchgeführt beschrieben. Entsprechend Ihrer Aussage empfanden Sie es als nicht korrekt, dass man Ihren Koffer auf den Boden legte und wandten sich daher offensichtlich kurz darauf an Hrn. Z. Gemäß Ihrer Aussage forderten Sie Hrn. Z auf den Queue-Koffer wieder nach oben auf die Sessel zu legen, wogegen Hr. Z und mehrere andere Zeugen schildern Sie hätten Hrn. Z sofort verbal attackiert („Warum greifst du meinen Koffer an“) und nutzten auch bereits mehrere Schimpfworte (u.a. „Arsch“). Mehrere Zeugen beschreiben Hrn. Z Verhalten als passiv deeskalierend, indem er versuchte die Situation zu beruhigen bzw. nicht auf die ihm entgegengebrachten Worte reagierte. Ihrer Aussage konnte das Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV entnehmen, dass gerade dieses passive „ignorierende“ Verhalten, insbesondere Ihrer Aufforderung den Koffer wieder nach oben auf die Sessel zu legen, für Sie gerade umgekehrt zum eigentlichen Zweck eine weitere Provokation darstellte.

Die Situation beruhigte sich kurzfristig um am Ende Ihres letzten Gruppenspiels erneut zu eskalieren. Sie hatten offenbar zwischenzeitlich (in Abwesenheit von Hrn. Z) Ihren Queue-Koffer wieder auf die Sessel gelegt. Hr. Z schob bei seinem erneuten Eintreffen den Koffer zur Seite um sich erneut hinsetzen zu können. Sie fühlten sich durch dieses Verhalten Ihrer Beschreibung nach zusätzlich bedrängt und provoziert. Als Sie nunmehr Ihr Queue verstauen wollten, dürften Sie Ihren Queue-Koffer bewegt haben und er kam auf Hrn. Z Bein zu liegen. Als dieser seinen Fuß wegbewegte fiel der Koffer zu Boden. In

VERBANDSSEKRETÄR  
**Patrick Stegmeier**  
office@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 4

PRÄSIDENT und SPORTDIREKTOR  
**Christian Fock**  
president@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 0

FINANZREFERENT  
**Ing. Gerhard Minich**  
finanzen@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 2



diesem Moment haben Sie Ihren Worten nach, ob der von Ihnen empfundenen Provokation und Erniedrigung durch Hrn. Z scheinbare Ignoranz (von den Zeugen wie bereits angemerkt eher als passiv deeskalierend empfunden) „Schwarz gesehen“ und begannen Hrn. Z auf die wütesten Art zu beschimpfen. Dabei haben Sie unter anderem Schimpfwörter und Beleidigungen wie „Arsch“, „Arschloch“ und „Scheißfotze“ gegenüber Hrn. Z verwendet. Sie haben dadurch, wie Ihrer Aussage zu entnehmen war, ob der für Sie nicht sichtbaren Ausweichmöglichkeiten mit denen Sie solchen Situationen normalerweise begegnen (wenn Sie sich in die Ecke gedrängt fühlen), den innerlich empfundenen Druck ventilartig abgebaut.

Es muss in diesem Zusammenhang noch auf einen weiteren – von Ihnen heftig bestrittenen, aber von mehreren Zeugen bestätigten Vorfall eingegangen werden. Im Laufe der soeben beschriebenen Auseinandersetzung holten Sie mit Ihrem in der Hand befindlichen Queue aus und deuteten einen, jedenfalls aber nicht ausgeführten, Schlag gegen Hrn. Z Kopf an. Auch wenn Sie dies bestreiten darf das Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV, ob der Tatsache dass Sie Ihren eigenen Worten nach zu diesem Zeitpunkt „Schwarz gesehen“ haben und sich auch nicht an Ihre eigenen Worte erinnern können und basierend auf den Zeugenaussagen, davon ausgehen, dass diese Handlung tatsächlich stattgefunden hat. Dies stellt jedenfalls eine „von Tätlichkeit oder von gefährlicher Drohung begleitet[e]“ Beleidigung nach §3 Abs.(6) der Disziplinarordnung des ÖSBV dar, weswegen §3 Abs.(5) der Disziplinarordnung des ÖSBV (schwere Beleidigung) jedenfalls anzuwenden ist. Dies wird zusätzlich auch durch die Vielzahl und Art der gebrauchten Schimpfwörter gerechtfertigt.

Durch Hrn. Z wurden noch mehrere „kleinere“ Vorfälle an diesem Tag angemerkt, für die es aber keine expliziten Zeugenbeschreibungen gibt, weswegen diese nicht zur weiteren Begründung herangezogen werden. Nach den oben beschriebenen Vorgängen verließen Sie jedenfalls die Spielstätte XXX womit diese unschönen Vorfälle ein Ende fanden.

Entsprechend den eingelangten Stellungnahmen, Rechtfertigungen und Zeugenaussagen wurden folgende Aspekte in der Strafmaßfindung positiv angerechnet:

- Sie fühlten sich durch Hrn. Z Handlungen ignoriert und erniedrigt und dadurch zusätzlich provoziert und sahen keine Ausweichmöglichkeit um Ihrem Ärger andersartig Luft zu machen
- Durch die empfundene Provokation und die fehlende Ausweichmöglichkeit haben Sie „Schwarz gesehen“ und konnte die danach folgenden Handlungen auch nicht mehr vollständig kontrollieren bzw. können Sie sich auch nicht mehr daran erinnern.
- Sie sind bisher stets als vorbildlicher Spieler in Erscheinung getreten und es gibt gegenüber dem ÖSBV bisher keine Aufzeichnungen über Fehlverhalten.

Gleichermaßen wurden folgende Punkte negativ angerechnet:

- Es fehlt Ihnen leider an ausreichendem Bewusstsein dafür, dass wie auch immer Sie Hrn. Z Handlungen empfunden haben, die von Ihnen gesetzten Schritte keineswegs zu tolerieren sind.
- Daraus ergibt sich auch ein fehlender Wille Ihrerseits, sich für Ihre Handlungen zu entschuldigen, was als uneinsichtig und nicht reumütig zu interpretieren ist.

VERBANDSSEKRETÄR  
**Patrick Stegmeier**  
office@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 4

PRÄSIDENT und SPORTDIREKTOR  
**Christian Fock**  
president@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 0

FINANZREFERENT  
**Ing. Gerhard Minich**  
finanzen@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 2



- Das Androhen von Gewalt (erhobenes Queue und eine eindeutige Bewegung in Richtung von Hrn. Z) stellt eine besonders negative und verwerfliche Handlung dar, die jedenfalls durch keine Handlung eines Gegenübers rechtfertigbar ist.

Zum Strafmaß: Die Mindeststrafe bei schwerer Beleidigung beträgt gem. §3 Abs.(2) i.V.m. Abs. (5&6) des Disziplinarordnung des ÖSBV sechs Monate. Basierend auf den angeführten Aspekten zur Strafmaßfindung und der besonderen Schwere des Vergehens ist eine Strafe deutlich über diesem Mindestmaß jedenfalls angebracht. Bei einem Strafraum bis zu 4 Jahren wurde aber mit 12 Monaten dennoch das Auslangen gefunden, insbesondere auch deshalb, da Sie bisher nie negativ in Erscheinung getreten sind. Die über das Mindestmaß hinausgehende Strafe ist auch präventiv (Ihr Verhalten betreffend) und generalpräventiv (für alle anderen Spieler, Offiziellen, Zuschauer, etc.) aufzufassen, da ein solches Verhalten jedenfalls und unter allen Umständen hintanzuhalten ist. In diesem Sinne wurde die über das Mindestmaß hinausgehende Strafe auch zur Bewährung ausgesetzt, in der Hoffnung, dass dieser Vorfall absolut einmalig war. Um dem präventiven Charakter noch verstärkt Ausdruck zu verleihen, wurde jedoch das höchstmögliche Maß für die Bewährungsfrist gewählt, welche laut Disziplinarordnung des ÖSBV zulässig ist.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §4 Abs.(4) der Disziplinarordnung des ÖSBV Berufung *sowohl durch den Beschuldigten als auch durch den Beschwerdeführer* eingelegt werden. Diese Berufung hat binnen zweier Wochen ab Zugang des Bescheides unter Angabe von Gründen und gleichzeitiger Einzahlung einer Berufungsgebühr von EUR 35 auf das ÖSBV-Konto schriftlich beim Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV eingebracht zu werden.

Nach Eingang der Berufungsgebühr wird der Berufungssenat gem. §5 der Disziplinarordnung des ÖSBV mit der Sache befasst. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Berufung ganz oder auch nur teilweise stattgegeben so wird die Berufungsgebühr refundiert.

Aufgrund der Höhe der ausgesprochenen Strafe wird für den gegenständlichen Bescheid eine Tilgungsfrist von drei Jahren festgestellt (§7 Abs.(2) der Disziplinarordnung des ÖSBV). Diese Frist beginnt mit der Rechtskraft des Bescheides zu laufen und gilt nur für den Fall, dass innerhalb dieser Frist keine weiteren Strafen verhängt werden. Nach Ablauf wird der gegenständliche Bescheid bei weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Ing. Robert Plachy, BSc  
Disziplinarorgan I. Instanz des ÖSBV

Alle Verweise auf Paragraphen des zugehörigen Regelwerks beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Vergehens gültige Fassung.

VERBANDSSEKRETÄR  
**Patrick Stegmeier**  
office@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 4

PRÄSIDENT und SPORTDIREKTOR  
**Christian Fock**  
president@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 0

FINANZREFERENT  
**Ing. Gerhard Minich**  
finanzen@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 2



## Anhänge

### *Auszug aus der Disziplinarordnung des ÖSBV in der zum Zeitpunkt des Vergehens gültigen Fassung*

- (2) Ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter, der einen Spieler, Verbandsfunktionär oder Zuschauer beleidigt, ist mit einer Sperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.
- (5) Im Fall einer schweren Beleidigung verdoppelt sich das Strafmaß.
- (6) Als schwer wird eine Beleidigung insbesondere dann eingestuft, wenn sie von Tätlichkeiten oder von gefährlichen Drohungen begleitet ist oder wenn sie den Betroffenen in seiner Ehre stark kränkt oder wenn sie überhaupt so ausferts, dass in der sportlichen Gemeinschaft auch angesichts angespannter Turniersituationen allgemein kein Verständnis dafür aufgebracht wird.
- (7) Jede vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung der Verbandsbestimmungen einschließlich des Sportreglements des ÖSBV durch Vereine, Funktionäre oder Spieler ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1000,- oder einer Sperre bis zu 1 Jahr zu bestrafen. Im Fall grober Übertretungen eines Funktionärs oder Spielers ist dieser mit einer Sperre von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, eines Vereins mit einer Geldstrafe von € 500,- bis zu € 2500,- zu bestrafen. Als grobe Übertretung gelten insbesondere der Missbrauch einer Funktion, die Beleidigung von Verbandsbehörden, wissentlich falsche Angaben vor Verbandsbehörden, die Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden und die Fälschung von Vereins- oder Verbandsurkunden.

### *Auszug aus dem Sportreglement des ÖSBV in der zum Zeitpunkt des Vergehens gültigen Fassung*

#### ABSCHNITT II Spieler

§ 16 Jeder Spieler hat als guter Sportler aufzutreten und sich gegenüber seinem Gegner, anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Bei Ehrungen und Auszeichnungen (zum Beispiel Siegerehrung) beziehungsweise auch bei Bildaufnahmen durch die Presse haben die Spieler die jeweils korrekte Turnierkleidung – wo Dresscode A vorgeschrieben ist, inklusive Fliege/Krawatte – zu tragen.

VERBANDSSEKRETÄR  
**Patrick Stegmeier**  
office@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 4

PRÄSIDENT und SPORTDIREKTOR  
**Christian Fock**  
president@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 0

FINANZREFERENT  
**Ing. Gerhard Minich**  
finanzen@austriansnooker.at  
+43 (0) 660-444 147 2